

# Grafschaften in Bischofshand

Von

Hartmut Hoffmann

Inhalt: I. Einleitung S. 375. – II. Die einzelnen Grafschaften S. 377. – III. Das politische Problem S. 456. 1. Die Grafschaft im ottonischen und salischen Reich S. 456. 2. Verschiedene Arten von *comitatus* S. 457. 3. Komitat = Bannimmunität S. 460. 4. Die größeren Bischofsgrafschaften vor dem Investiturstreit S. 461; a. Laiengrafen in Bischofsgrafschaften S. 461; b. Die Grafenernennung S. 462; c. Finanzielle Motive? S. 464; d. Die Lehensbindung S. 469; e. Die Bewältigung von Konflikten S. 471. 5. Die Bischofsgrafschaften im Investiturstreit S. 477. – IV. Ergebnis S. 478.

## I. Einleitung

„Ganze Grafschaften“ seien seit Otto III. in den Besitz der deutschen Bischofskirchen gelangt, schrieb Robert Holtzmann 1941 in seiner „Geschichte der sächsischen Kaiserzeit“ (S. 182). Das war damals keine neue Erkenntnis; sondern er wiederholte nur, was lange vor ihm in den Darstellungen des ottonischen Zeitalters zu lesen war, und Gleiches oder Ähnliches haben auch seine Nachfolger bis zu unseren Tagen gesagt. Die Übertragung „ganzer Grafschaften“ bildete in dieser Sicht einen Höhepunkt ottonisch-salischer Herrschaftspraxis, durch sie wurde „die Fortbildung der bischöflichen Territorialgewalt“, wie Albert Hauck es ausgedrückt hat<sup>1</sup>, gleichsam auf die Spitze getrieben.

Während in den größeren Überblickswerken, die dem Reich der Ottonen und Salier gewidmet sind, im allgemeinen nur wenige Sätze auf das Problem eingehen und sie beim Leser den vagen Eindruck gesteigerter geistlicher Fürstenmacht hinterlassen, hat sich in der landesgeschichtlichen Forschung, wenn nicht geradezu ein Widerspruch, so doch gelegentlich ein Bedenken zu Wort gemeldet. Man entdeckte nämlich, daß der spätmittelalterliche Territorialstaat der deutschen Kirchenfürsten vielfach gerade da nicht entstanden war, wo die ottonischen oder salischen Könige den Bischöfen den *comitatus* übertragen hatten. Hätte man nicht erwarten dürfen

---

<sup>1</sup>) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 3 (91958) S. 409 f.